

# Kreisschreiben zu Bekleidungsvorschriften in der Volksschule

vom 2. Juli 2010

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt als Kreisschreiben:

## I. Allgemeines

### *Besonderes Rechtsverhältnis*

1. Die Schülerinnen und Schüler der Volksschule stehen bei der Erfüllung der verfassungsmässigen Pflicht zum Besuch des obligatorischen Grundschulunterrichts<sup>1</sup> in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat. Sie bzw. ihre Eltern haben deshalb im Rahmen des Schulzwecks spezifische Beschränkungen ihrer verfassungsmässigen Freiheitsrechte (Grundrechte) zu akzeptieren.

Die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Volksschule ist zuständig, das korrekte Verhalten und ungestörte Zusammenleben im Schulbetrieb sicherzustellen. Ihre zuständigen Stellen können entsprechende Vorschriften erlassen.

### *Bekleidung*

2. Vorschriften über Verhalten und Zusammenleben können die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb thematisieren.

Bekleidungsvorschriften sind ein Eingriff in die freie Kleiderwahl im Rahmen des Grundrechts der persönlichen Freiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern. Sie müssen:

- a) eine rechtliche Grundlage haben;
- b) im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, d.h. durch vorrangige Rechte, Pflichten oder Werte gedeckt sein; und
- c) verhältnismässig, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar sein, um das Erreichen des Ziels zu unterstützen, das korrekte Verhalten und ungestörte Zusammenleben im Schulbetrieb sicherzustellen.

1 Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101.

## II. Verbot von Kopfbedeckungen

### Allgemein

3. Aufgrund von Ziff. 1 und 2 vorstehend ist ein generelles Verbot, im Schulbetrieb eine Kopfbedeckung zu tragen, zulässig.

Ein Kopfbedeckungsverbot kann dazu beitragen, dass bei der Erfüllung des auf dem verfassungsrechtlichen Grundschulanspruch und -obligatorium<sup>2</sup> gründenden Bildungs- und Erziehungsauftrags<sup>3</sup> im Schulbetrieb Werte und Ziele wie Transparenz, Offenheit und Fairness, weltanschauliche Neutralität, Unabgelenktheit und Konzentration auf den Unterricht, Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung sowie gesellschaftliche Integration besser berücksichtigt bzw. erreicht werden.

Es wird empfohlen, gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern Sinn und Zweck eines getroffenen Kopfbedeckungsverbotes in geeigneter Weise zu erläutern.

### Kopftuch im Islam a) Grundlagen

4. Im Islam wird das Kopftuch nicht als ein religiöses Symbol, sondern als ein gewöhnliches Kleidungsstück aufgefasst, das vorislamische Wurzeln hat und heute die islamische Identität mit zum Ausdruck bringt.<sup>4</sup>

Im Koran ist die Bedeutung von Kleidervorschriften unklar und umstritten. Eine Kleiderordnung lässt sich im Koran nicht unmittelbar ablesen. Der Koran erwähnt weder ein Kopfbedeckungsgebot im Allgemeinen noch ein Kopftuchgebot im Besonderen.<sup>5</sup>

### b) Bewertung

5. Aufgrund von Ziff. 4 vorstehend ist das Kopftuch:

- nicht als ein religiöses Symbol, sondern als ein Mittel für den Ausdruck kultureller Identifikation aufzufassen;
- nicht als ein durch die Religion vorgeschriebenes Kleidungsstück aufzufassen.

Demnach besteht nicht ein auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit stützbarer Anspruch, im Schulbetrieb ungeachtet eines generellen Kopfbedeckungsverbotes das Kopftuch als ein religiöses Symbol zu tragen.

2 Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101; Art. 3 Bst. m der Kantonsverfassung, SR 111.1.

3 Art. 3 des Volksschulgesetzes, SGS 213.1.

4 Vgl. Jacqueline Augsburger, Die rechtliche Behandlung des Kopftuchs im Spannungsfeld von Religionsfreiheit, religiöser Neutralität, Geschlechtergleichheit und Integration, [http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Religioese/idecatart\\_4697-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Religioese/idecatart_4697-content.html), S. 9/10 sowie 14/15 mit Hinweisen (im Rahmen der Kritik von BG 123 I 296).

5 Ein Kopfbedeckungsgebot wurde erst durch Kommentare von Islamgelehrten abgeleitet und hat sich in der islamischen Welt nicht einheitlich durchgesetzt. Bei einer Mehrheit der Islamgelehrten, die ein Kopfbedeckungsgebot ableiten, ist von einer Bedeckung der Haare die Rede (Augsburger, a.a.O., S. 14/15, mit Hinweis auf Koran, Sure 24/Vers 31 und Sure 33/Vers 59). Der Vollzug eines abgeleiteten Kopfbedeckungs- bzw. Kopftuchgebotes erfolgt im Konsens der Islamgelehrten aller Rechtschulen freiwillig bzw. ohne Zwang (Aussage des Islamischen Zentralrates Schweiz in einem Schreiben an einen St. Galler Schulträger).

Im Übrigen besteht aufgrund von Ziff. 1 bis 3 vorstehend auch nicht ein auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit stützbarer Anspruch, im Schulbetrieb ungeachtet eines generellen Kopfbedeckungsverbotes das Kopftuch als ein Mittel für den Ausdruck kultureller Identifikation zu tragen.

c) *Schwimmunterricht*

6. Das vorstehend Gesagte gilt auch für eine Kopfbedeckung im Schwimmunterricht.

Die Empfehlung des Erziehungsrates, muslimischen Mädchen im Schwimmunterricht die Verwendung eines Ganzkörperanzugs zu gestatten,<sup>6</sup> bezieht sich zweckorientiert nicht auf eine Kopfbedeckung.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Geschäftsführerin:  
Esther Friedli, Generalsekretärin

---

<sup>6</sup> GVP 2005 Nr. 86; Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.06.02 «Dispensation vom Volksschulunterricht aus religiösen Gründen».